



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

über den Gründungsbeitrag der Europäischen Union zum Treuhandfonds der Europäischen Union „EU-Treuhandfonds Békou“ zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds (Überbrückungsfazität)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

über den Gründungsbeitrag der Europäischen Union zum Treuhandfonds der Europäischen Union „EU-Treuhandfonds Bêkou“ zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds (Überbrückungsfazilität)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Beschluss 2013/759/EU des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (Überbrückungsfazilität)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³, insbesondere auf Artikel 26 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat einen Beschluss zur Einrichtung des *EU-Treuhandfonds Bêkou* mit einer Laufzeit von 60 Monaten angenommen.
- (2) Zweck dieses Treuhandfonds ist die Vorbereitung des Übergangs von der Soforthilfe zur längerfristig angelegten Entwicklungshilfe im Rahmen eines LRRD-Ansatzes (Linking Relief, Rehabilitation and Development). Der EU-Treuhandfonds (EUTF) wird zum Wiederaufbau des Landes, insbesondere der nationalen und lokalen Verwaltungen, zur Wiederherstellung des demokratischen Prozesses, der Wirtschaftstätigkeit und grundlegender Dienstleistungen, zur Stabilisierung des Landes und zum Aufbau eines Rechtsstaats beitragen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Unterstützung der Nachbarländer bei der Bewältigung der Folgen der Krise in der Zentralafrikanischen Republik sein.
- (3) Der EU-Treuhandfonds Bêkou stellt ein Instrument zur Vorbereitung des Übergangs von der Soforthilfe zur längerfristig angelegten Entwicklungshilfe dar; die Ziele des EU-Treuhandfonds Bêkou stehen im Einklang mit dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), insbesondere in den Schlüsselbereichen der wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung. Dieser EUTF gewährleistet ein kohärentes Vorgehen und trägt dazu bei, Überschneidungen zwischen den Gebern zu vermeiden und die Ziele in koordinierter Weise anzugehen.

¹ ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.

² ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 35.

³ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

- (4) Dieser Beschluss entspricht den Bedingungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der kraft des Artikels 26 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 567/2014 Anwendung findet.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden, damit derartige Änderungen von dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens über den 10. EEF eingesetzten EEF-Ausschusses –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Finanzbeitrag

Der Finanzbeitrag der Europäischen Union zum Unions-Treuhandfonds „EU-Treuhandfonds Békou“ (im Folgenden „**Treuhandfonds**“) beträgt höchstens 39 000 000 EUR zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds (Überbrückungsfazität).

Artikel 2

Durchführungsmodalitäten

Die Abwicklung des Beitrags im Rahmen des Treuhandfonds erfolgt entweder

- direkt i) durch die Kommissionsdienststellen, einschließlich ihres in den Unionsdelegationen eingesetzten Personal unter der Verantwortung der jeweiligen Delegationsleitung bzw. ii) durch Exekutivagenturen,
- oder indirekt gemeinsam mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen, internationalen Organisationen oder deren Agenturen, öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern diese ausreichende Finanzsicherheiten bieten.

Die Regeln und Verfahren für die Ausführung und Verwaltung des Treuhandfonds werden in dem mit den Gebern geschlossenen Gründungsabkommen festgelegt.

Artikel 3

Nicht substanzielle Änderungen

Erhöhungen oder Senkungen des Beitrags der Europäischen Union zum Treuhandfonds von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, gelten als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen

Der zuständige Anweisungsbefugte kann diese nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit annehmen.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Andris Piebalgs
Mitglied der Kommission*